

Datenverarbeitungsvertrag

Datenverantwortlicher: Kunde mit Sitz in der EU
(der „Datenverantwortliche“)

und

Auftragsverarbeiter

Unternehmen: One.com Group AB
Reg. Nr. 559205-2400
Ort: Malmö
Land der Registrierung: Schweden

(der „Auftragsverarbeiter“)

(einzeln bezeichnet als „Vertragspartei“ und gemeinsam als die „Vertragsparteien“)

haben diesen

DATENVERARBEITUNGSVERTRAG - DPA

(den „Vertrag“)

in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen geschlossen.

1. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten

- 1.1 Diese Vertrag wurde im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste des Auftragsverarbeiters durch den Datenverantwortliche im Rahmen des Abonnements und der zusätzlichen Serviceleistungen, wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von One.com (der „Hauptvertrag“) beschrieben, geschlossen.
- 1.2 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die in Anhang 1 genannten Arten personenbezogener Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen. Die personenbezogenen Daten beziehen sich auf die in Anhang 1 aufgeführten betroffenen Personen.
- 1.3 Dieser Vertrag und der Hauptvertrag sind voneinander abhängig und können nicht gesondert beendet werden. Dieser Vertrag kann jedoch durch einen anderen gültigen Datenverarbeitungsvertrag ersetzt werden, ohne den Hauptvertrag zu beenden.

2. Zweck

- 2.1 Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nur für Zwecke verarbeiten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters und zur Erbringung der im Hauptvertrag festgelegten Dienstleistungen erforderlich sind.

3. Pflichten des Datenverantwortlichen

- 3.1 Der Datenverantwortliche gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten für legitime und objektive Zwecke verarbeitet werden und dass der Auftragsverarbeiter keine personenbezogenen Daten verarbeitet, die nicht zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

- 3.2 Der Datenverantwortliche ist dafür verantwortlich, dass zum Zeitpunkt der Übermittlung der personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht. Auf Anfrage des Auftragsverarbeiters verpflichtet sich der Datenverantwortliche schriftlich, die Grundlage für die Verarbeitung nachzuweisen und/oder durch Dokumente zu belegen.
- 3.3 Darüber hinaus gewährleistet der Datenverantwortliche, dass die betroffenen Personen, mit denen die personenbezogenen Daten in Zusammenhang stehen, ausreichende Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erhalten haben.
- 3.4 Falls der Datenverantwortliche einen weiteren Auftragsverarbeiter beauftragt, der gemäß Abschnitt 5.1 direkt benannt wurde, muss der Datenverantwortliche den Auftragsverarbeiter hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Auftragsverarbeiter haftet in keiner Weise für Verarbeitungen, die vom weiteren Auftragsverarbeiter gemäß eines solchen Auftrags durchgeführt werden.

4. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 4.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten der vom Datenverantwortlichen zur Verfügung gestellten Daten durch den Auftragsverarbeiter muss in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Datenverantwortlichen erfolgen und der Auftragsverarbeiter ist darüber hinaus verpflichtet, alle jeweils geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

Wenn das Recht der Europäischen Union oder das Recht eines EU-Mitgliedstaates, der für den Auftragsverarbeiter zuständig ist, verlangt, dass der Auftragsverarbeiter die in Abschnitt 1.2 aufgeführten personenbezogenen Daten verarbeiten muss, muss der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung informieren. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Rechtsvorschriften solche Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbieten.

Der Auftragsverarbeiter muss den Datenverantwortlichen unverzüglich informieren, wenn eine Anweisung aus Sicht des Auftragsverarbeiters gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung oder die Datenschutzbestimmungen eines EU-Mitgliedstaates verstößt.

- 4.2 Der Auftragsverarbeiter muss alle notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, einschließlich etwaiger zusätzlicher Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die in Abschnitt 1.2 genannten personenbezogenen Daten nicht versehentlich oder rechtswidrig vernichtet werden, verlorengehen oder beeinträchtigt werden oder unberechtigte Dritten zur Kenntnis gebracht, missbraucht oder anderweitig verarbeitet werden, soweit dies gegen das jeweils geltende dänische Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Persondataloven) verstößt. Diese Maßnahmen werden in Anhang 1 näher beschrieben.
- 4.3 Der Auftragsverarbeiter muss sicherstellen, dass Mitarbeiter, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten berechtigt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder unter gesetzlichen Vertraulichkeitspflichten stehen.
- 4.4 Wenn der Datenverantwortliche dies verlangt, muss der Auftragsverarbeiter angeben und/oder dokumentieren, dass der Auftragsverarbeiter die Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze erfüllt, einschließlich der Dokumentation der Datenflüsse des Auftragsverarbeiters sowie der Verfahren/Richtlinien für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- 4.5 Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung muss der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen soweit wie möglich durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Datenverantwortlichen dabei unterstützen, auf Ersuchen um Ausübung der Rechte der betroffenen Personen wie in Kapitel 3 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen zu reagieren.
- 4.6 Der Auftragsverarbeiter oder ein anderer Auftragsverarbeiter (Sub-Auftragsverarbeiter) muss Anfragen und Einwände von betroffenen Personen an den Datenverantwortlichen zur Weiterbearbeitung durch diesen senden,

es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, diese Anfragen selbst zu bearbeiten. Auf Verlangen des Datenverantwortlichen muss der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen bei der Beantwortung solcher Anfragen und/oder Einwände unterstützen.

- 4.7 Wenn der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in einem anderen EU-Mitgliedstaat verarbeitet, muss der Auftragsverarbeiter die in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen einhalten.
- 4.8 Der Auftragsverarbeiter muss den Datenverantwortlichen benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass Datenschutzbestimmungen verletzt wurden oder andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgetreten sind. Die Frist für die Benachrichtigung des Datenverantwortlichen über eine Sicherheitsverletzung endet 24 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragsverarbeiter eine Sicherheitsverletzung feststellt. Auf Verlangen des Datenverantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter diesen bei der Klärung des Umfangs der Sicherheitsverletzung, einschließlich der Vorbereitung einer Meldung an die betroffene Datenschutzbehörde und/oder Personen, zu unterstützen.
- 4.9 Der Auftragsverarbeiter muss dem Datenverantwortlichen alle Daten zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung von Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung und des Vertrags erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ermöglicht der Auftragsverarbeiter die Durchführung von Audits, einschließlich Inspektionen, die vom Datenverantwortlichen oder einem anderen vom Datenverantwortlichen beauftragten Auditor durchgeführt werden.
- 4.10 Darüber hinaus muss der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen bei der Einhaltung der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 32 bis 36 der Datenschutz-Grundverordnung unterstützen. Diese Unterstützung berücksichtigt die Art der Verarbeitung und die dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Daten.

5. Übermittlung personenbezogener Daten an weitere Auftragsverarbeiter oder Dritte

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter muss die in Artikel 28 Absatz 2 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, um einen weiteren Auftragsverarbeiter (Sub-Auftragsverarbeiter) zu beauftragen.

Dies bedeutet, dass der Auftragsverarbeiter ohne vorherige ausdrückliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Datenverantwortlichen keinen weiteren Auftragsverarbeiter mit der Erfüllung des Vertrags beauftragt.

- 5.2 Der Datenverantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter hiermit eine allgemeine Genehmigung zum Abschluss von Verträgen mit weiteren Auftragsverarbeitern. Der Auftragsverarbeiter muss den Datenverantwortlichen über Änderungen im Zusammenhang mit dem Hinzufügen oder Ersetzen von weiteren Auftragsverarbeitern informieren. Der Datenverantwortliche kann angemessene und relevante Einwände gegen solche Änderungen erheben. Wenn der Auftragsverarbeiter weiterhin einen weiteren Auftragsverarbeiter nutzen möchte, gegen den der Datenverantwortliche Einwände erhoben hat, haben die Vertragsparteien das Recht, den Vertrag und gegebenenfalls den Hauptvertrag mit einer kürzeren Frist zu kündigen, vgl. 7.2. Während dieser Zeit darf der Datenverantwortliche nicht verlangen, dass der Auftragsverarbeiter den fraglichen weiteren Auftragsverarbeiter nicht verwendet.
- 5.3 Der Auftragsverarbeiter muss dem weiteren Auftragsverarbeiter die gleichen Verpflichtungen auferlegen wie in diesem Vertrag festgelegt. Dies geschieht durch einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt nach EU-Recht oder nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates. Es muss sichergestellt werden, dass vom weiteren Auftragsverarbeiter ausreichende Garantien gegeben werden, um geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so umzusetzen, dass die Verarbeitung den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entspricht.

5.4 Wenn der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nachkommt, bleibt der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Datenverantwortlichen für die Erfüllung der Verpflichtungen des weiteren Auftragsverarbeiters haftbar.

5.5 Der Auftragsverarbeiter muss im Auftrag des Datenverantwortliche Datenverarbeitungsverträge mit weiteren Auftragsverarbeitern innerhalb der EU/des EWR schließen. Bei weiteren Auftragsverarbeitern mit Sitz außerhalb der EU/des EWR muss der Auftragsverarbeiter Standardverträge gemäß dem Beschluss 2010/87/EU der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an in Drittländern niedergelassene Auftragsverarbeiter (Mustervertragsklauseln) oder in Übereinstimmung mit dem EU/US- Privacy Shield schließen.

5.6 Der Datenverantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter hiermit eine allgemeine Vollmacht, um im Auftrag des Datenverantwortlichen Standardverträge mit weiteren Auftragsverarbeitern außerhalb der EU/des EWR abzuschließen.

6. Haftung

6.1 Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach dem Hauptvertrag.

6.2 Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden aus diesem Vertrag unterliegt dem Hauptvertrag.

7. Datum des Inkrafttretens und Kündigung

7.1 Dieser Vertrag wird gleichzeitig mit dem Hauptvertrag wirksam.

7.2 Im Falle der Kündigung des Hauptvertrags endet auch dieser Vertrag.

Der Auftragsverarbeiter unterliegt jedoch weiterhin den in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen, solange der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet.

In der in Abschnitt 5.2 beschriebenen Situation haben die Vertragsparteien das Recht, den Hauptvertrag und den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

7.3 Nach Beendigung der Verarbeitungsdienste ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, auf Verlangen des Datenverantwortlichen alle personenbezogenen Daten des Datenverantwortlichen zu löschen oder an diesen zurückzugeben sowie bestehende Kopien zu löschen, sofern Recht der EU oder nationales Recht die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten nicht vorschreibt.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

8.1 Alle Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, müssen von einem zuständigen Gericht der ersten Instanz in der gleichen Gerichtsbarkeit wie im Hauptvertrag festgelegt entschieden werden.

Anhang 1

Kategorien von betroffenen Personen, Arten personenbezogener Daten und Anweisungen

1. Kategorien der betroffenen Personen:

- Der Auftragsverarbeiter wird Kontaktdaten zu tatsächlichen, potenziellen oder früheren Kunden und/oder Mitgliedern, Mitarbeitern, Lieferanten, Geschäfts- und Kooperationspartnern und verbundenen Unternehmen des Datenverantwortlichen verarbeiten.
- Der Auftragsverarbeiter stellt sein System zur Verfügung, um es dem Datenverantwortlichen als gehosteten Dienst zur Verfügung zu stellen, und es ist dem Auftragsverarbeiter nicht möglich, alle Kategorien von betroffenen Personen zu ermitteln. Wenn der Datenverantwortliche Daten von weiteren Kategorien betroffener Personen beim Auftragsverarbeiter speichert, ist der Datenverantwortliche verpflichtet, diese Daten zu registrieren.

2. Arten personenbezogener Daten:

- Kontakt- und Identifikationsdaten einschließlich E-Mail-Adressen
- IP-Adressen
- Domainnamen
- Benutzernamen
- Mitgliedschaftsdaten
- Analyse- und Nutzungsdaten
- Bestellverlauf und -daten
- Verträge
- Kommunikation
- Support
- Bilder
- Zusätzliche Arten von personenbezogenen Daten können auftreten

3. Anweisungen

Service

Der Auftragsverarbeiter kann personenbezogene Daten der betroffenen Personen verarbeiten, um die Dienste des Hauptvertrags zu liefern, zu entwickeln, zu administrieren und zu verwalten, einschließlich der Gewährleistung der Stabilität und Betriebszeit unserer Server und Erfüllung gesetzlicher Anforderungen.

Sicherheit

Der Auftragsverarbeiter muss die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit personenbezogener Daten gewährleisten. Der Auftragsverarbeiter muss systematische, organisatorische und technische Maßnahmen ergreifen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, wobei der Stand, die Art und die Kosten der Umsetzung in Bezug auf die Art der personenbezogenen Daten und das Risiko der Verarbeitung berücksichtigt werden.

Der Auftragsverarbeiter muss in seinen Diensten und Produkten ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten. Diese Sicherheit wird durch technische, organisatorische und physische Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, die Folgendes umfassen:

- Colocation-Einrichtungen und Büros sind durch geeignete Zugangskontrollen geschützt, die sicherstellen, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugang haben.
- Relevanter Virenschutz ist vorhanden.
- Zugriff und Anmeldung sind rollenbasiert oder individuell, und Mitarbeiter und Systeme haben nicht mehr Zugriff, als für die Ausführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- Backup von Systemen, die personenbezogene Daten verarbeiten.
- Änderungsprotokolle
- Die Kommunikation zwischen Systemen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, über das Internet erfolgt verschlüsselt.
- Klassifizierung personenbezogener Daten zur Gewährleistung der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen, die der Risikobewertung entsprechen.
- Verwendung von Systemen und Prozessen, die zur Verbesserung der Sicherheit beim Umgang mit personenbezogenen Daten beitragen.

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, weitere Entscheidungen über die notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die zur Gewährleistung des angemessenen Sicherheitsniveaus in Bezug auf die personenbezogenen Daten durchgeführt werden müssen.

Speicherfristen

Personenbezogene Daten, die in unseren Systemen gespeichert/gehostet werden, werden innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem der Datenverantwortliche den Hauptvertrag vollständig gekündigt hat, gelöscht oder anonymisiert. Ausnahmen sind Daten, bei denen der Auftragsverarbeiter gesetzlich verpflichtet ist, diese länger zu speichern.

Diese Art von Daten wird in der Regel innerhalb von acht Wochen gelöscht, kann jedoch früher gelöscht werden.

Andere Arten von Daten, die in Protokollen usw. gespeichert sind, werden nach einer angemessenen Zeit, normalerweise innerhalb von 8 Wochen, gelöscht.

Speicherort der Daten

Personenbezogene Daten, die in den Datenverarbeitungssystemen gespeichert/gehostet werden, werden in Rechenzentren in Dänemark gehostet. Der Datenverantwortliche ermächtigt den Auftragsverarbeiter hiermit, Daten in andere Datenzentren innerhalb der Europäischen Union zu verschieben, wenn der Auftragsverarbeiter dies für relevant hält und das gleiche Sicherheitsniveau und die Verfügbarkeit gewährleistet ist.

Prüfung des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter muss einmal jährlich auf eigene Kosten einen Audit-/Inspektionsbericht von einem Dritten bezüglich der Einhaltung dieses Vertrag und der Pläne durch den Auftragsverarbeiter einholen.

Da die Systeme des Auftragsverarbeiter von mehreren Datenverantwortlichen verwendet werden, erteilt der Datenverantwortliche dem Auftragsverarbeiter aus Sicherheitsgründen die Befugnis, zu bestimmen, dass das Audit von einem Inspektor oder Auditor eines Drittanbieters durchgeführt werden soll, den der Auftragsverarbeiter auswählt.

Wenn der Datenverantwortliche den vom Auftragsverarbeiter ausgewählten neutralen Dritten nicht akzeptiert, kann er zusammen mit dem Auftragsverarbeiter einen anderen Dritten auswählen.